SATZUNG

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§1 Zweck, NAME, Sitz

1. Die Vereinigung ist eine selbstständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger - Vereinigungen. Sie nennt sich Damen - Fünfziger Vereinigung 1972/ 2022 “72er Unikate“. Sitz der Vereinigung ist Gießen.
2. Die Vereinigung dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Frauen sowie der Hilfe untereinander.
3. An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die Vereinigung entsprechend ihrer Möglichkeiten beteiligen.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Frauen offen, die im Jahr 1972 geboren wurden oder sich diesem Jahrgang verbunden fühlen und in Gießen bzw. Umgebung leben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der Vereinigung gerichteter, schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; über einen Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen begründet zu berichten.
6. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens 4 Wochen zum Jahresende schriftlich zu erfolgen.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung oder Anteile dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Teile des geleisteten Jahresbeitrages.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen. Hierzu zählt auch nach Möglichkeit die Unterstützung bei Veranstaltungen der Gesamtfünfziger.
2. Die Veranstaltungen und Angebote der Vereinigung stehen allen Mitgliedern offen.
3. Mitglieder die sich für eine Veranstaltung (*Reisen, Wanderungen, Grillfeste, etc.*) verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen die konkret angefallenen anteiligen Kosten [*z. Bsp. gebuchte Unterkünfte, vorbestellte Tickets, Waren, Dienstleistungen, etc.*] bezahlen; für den Abschluss einer eigenen Reisekosten­versicherung, o. ä. hat das Mitglied selbst und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Vereinigung durch Vorschläge und die Ausübung seines Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Über­tragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinigung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
6. Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse
7. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
8. Mitteilung von sonstigen Veränderungen (z. B. Telefonnummern, Messenger-Diensten, …), sofern diese für die Vereinigung relevant sind.
9. Nachteile, die der Vereinigung dadurch entstehen, dass das Mitglied der Vereinigung die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Vereinigung und können dieser nicht entgegengehalten werden. Entsteht der Vereinigung dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Ämter und Wahlen

1. Die Geschäfte der Vereinigung werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
2. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vor­sitzenden und deren Anschrift.
3. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 10 Personen zusammen:
4. Einer ersten Vorsitzenden
5. einer ersten Schriftführerin
6. Einer ersten Kassenwartin
7. Einer zweiten Vorsitzenden
8. Einer zweiten Schriftführerin
9. Einer zweiten Kassenwartin
10. zwei bis vier Beisitzerinnen für verschiedene Aufgaben, z. B. Vergnügungsausschuss
11. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine kommissarische Nachfolgerin zu ernennen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Vorstandswahl zu erfolgen hat.
13. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind den Mitgliedern umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.
14. Die Vereinigung wird im Außenverhältnis von der 1. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden vertreten.
15. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.
17. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
18. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt, sofern die Haftung weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.
19. Der Vorstand der Vereinigung kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, also die im Verein vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
20. Sollte ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinigungsmitglied Rechtsgeschäfte ohne Absprache oder Aufforderung durch den Vorstand tätigen, haftet es persönlich. Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der Vereinigung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflich­tungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der Vereinigung haften.

§ 6 Mitgliederversammlung / JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung wird als Vollversammlung durchgeführt. Sie findet einmal im Jahr im Rahmen des Novemberstammtisches statt. Sie kann in digitaler Form durchgeführt werden, wenn eine Präsenzversammlung z.B. aufgrund von geltenden Corona-Verordnungen nicht möglich ist.
2. Die Einladung mit der geplanten Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise zuzustellen (per E-Mail).
3. Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vor deren festgelegtem Beginn bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
6. die Entlastung des gesamten Vorstandes
7. gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
8. die Wahl zweier Kassenprüferinnen nebst einer Ersatz-Kassenprüferin (Wiederwahl ist zulässig)
9. Satzungsänderungen des Vereins
10. die Festsetzung der Beiträge
11. Entscheidungen über Anträge
12. Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung
13. Die auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen dürfen dem amtie­renden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate; Wiederwahl ist möglich. Die Ersatzkassenprüferin wird für 12 Monate gewählt.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein. Desgleichen können Vereinigungsmitglieder eine Mitgliederver­sammlung verlangen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
15. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
16. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder auszuhändigen.

§ 7 Geschäftsjahr, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Im Verlauf des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben auch im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten. Die festgesetzten Beiträge, Fälligkeitstermine usw. werden im Protokoll zur Mitgliederversammlung festgehalten; dies gilt entsprechend für Beitragsanpassungen und weitere wesentliche den Beitrag betreffende Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag von derzeit **€ 27,72** ist bevorzugt per Bankeinzug, ansonsten per Über­weisung oder per Dauerauftrag zu entrichten. Er wird zum 15. März des jeweiligen Geschäfts­jahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen. Jedes Mitglied hat zum Zeitraum der Abbuchung für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
4. Die Beiträge und deren Ansparung dienen insbesondere der Finanzierung von Veran­staltungen, von Reisen und der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstands im Sinne der Vereinigung.
5. Über die Art und Weise der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand der Vereinigung wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind die 1. und 2. Vorsitzende und die 1. und 2. Kassenwartin. Sie sind gegenüber dem konto­führenden Institut alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 SatzungSÄNderungen

1. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Diese bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung benötigt einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung zu entscheiden.
3. Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösung der Vereinigung haben unter den entsprechenden Vorschriften des BGB zu erfolgen.
4. Bei der Auflösung der Vereinigung sind als Liquidatorinnen die amtierenden Vorsitzenden, Kassenwartinnen und Kassenprüferinnen einzusetzen.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Die Vereinigung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen gegenüber ihren Mitgliedern, die aufgrund von Aktivitäten der Vereinigung entstehen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Gesamtfünfziger Vereinigung Gießen ergeben, erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die Vereinigung personenbezogene Daten. Dies erfolgt nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Vereinigung darf beim Beitritt alle Daten erheben (insbesondere im Aufnahmeantrag), die zur Verfolgung der Zwecke der Vereinigung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie - bei Teilnahme am Lastschriftverfahren - die Bankverbindung. Werden diese Daten angegeben, erklärt sich das (künftige) Mitglied gleichzeitig mit deren Speicherung und Verwendung i.S.d. Abschnitt (3) einverstanden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich der des Gesamtvereins) sowie die Veröffentlichung in den 50er Nachrichten.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden von der Vereinigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der regelmäßige Umgang mit und Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf den Vorstand begrenzt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglich angedachten Bestimmung weitgehend entspricht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gießen, YY.YY.2022

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorsitzende 1. Schriftführerin